

Az.: 2 A 256/14
3 K 939/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt Leipzig
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen KVS
Marschnerstraße 37, 01307 Dresden

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Beihilfe
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Joop

am 21. August 2014

beschlossen:

Der Klägerin wird für das Verfahren vor dem Sächsischem Obergerverwaltungsgericht Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin beigeordnet.

Auf den Antrag der Beklagten wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. April 2014 - 3 K 939/12 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der Klägerin ist auf ihren Antrag hin gem. § 119 Satz 2 ZPO Prozesskostenhilfe zu gewähren, weil die Beklagte gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 10. April 2014 - 3 K 939/12 - Rechtsmittel eingelegt hat und die Klägerin nach ihren persönlichen wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten ihrer Prozessführung nicht aufbringen kann (§ 114 Abs. 1 ZPO).
- 2 Der zulässige Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung hat Erfolg. Die Berufung ist gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und von ihr vorgetragen wurden.
- 3 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel in diesem Sinne sind deshalb anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so

infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Beschl. v. 26. März 2007, NVwZ-RR 2008, 1).

- 4 Die als geborene Klägerin beansprucht Beihilfe für verschiedene Arztrechnungen aus dem Zeitraum November 2010 bis April 2012, die im Zusammenhang mit der Diagnose der Transsexualität und der geplanten Geschlechtsumwandlung stehen. Das Verwaltungsgericht hat ihrer Klage stattgegeben, weil die Klägerin einen Anspruch auf Beihilfe hinsichtlich der humangenetischen Untersuchungen habe. Diese Untersuchungen seien entgegen der Auffassung der Beklagten angemessen und erforderlich gewesen, um die Intersexualität der Klägerin ausschließen zu können und so Behandlungsfehler zu vermeiden. Die Klägerin habe ebenso einen Anspruch auf die weiter geltend gemachten Kosten der Hormontherapie. Die Beklagte könne nicht mit ihrem Einwand, die Hormontherapie habe zu früh begonnen und sei daher gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsBVO nicht notwendig, gehört werden. Zwar sei die Behandlung bei der Klägerin entgegen der MDK-Begutachtungsanleitung zu leistungsrechtlichen und sozialmedizinischen Kriterien für somatische Behandlungsmaßnahmen bei Transsexualismus und den Standards der Behandlung und Begutachtung von Transsexuellen der Akademie für Sexualmedizin und der Gesellschaft für Sexualwissenschaften, die von sechs bis zwölf Monaten psychotherapeutischer Beratung und Alltagserprobung von drei bis sechs Monaten vor der Hormontherapie ausgehe, bereits nach lediglich sechs Monaten Alltagserprobung und vier Monaten psychologischer Begleitung begonnen worden. Jedoch könne es auch nach der Begutachtungsanleitung im Einzelfall Abweichungen geben und die Begutachtungsanleitung räume selbst ein, dass die Fristen eher selten eingehalten würden.
- 5 Die Beklagte hat ihren Antrag auf Zulassung der Berufung damit begründet, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) bestünden und im Wesentlichen ihre Argumente aus dem bisherigem Verfahren wiederholt und vertieft. Zusätzlich weise die Rechtssache besondere Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) auf, weil Abgrenzungsfragen zwischen Therapiefreiheit und Behandlungsfehler zu beurteilen seien und von der MDK-Begutachtungsanleitung abgewichen werde.

- 6 Rechtsprechung des Senats zu den angesprochenen Rechtsfragen der Beihilfefähigkeit der im Zusammenhang mit der Diagnose der Transsexualität und einer hiermit im Zusammenhang stehenden Geschlechtsumwandlung, insbesondere in welchem Maße hierbei die Kriterien der MDK-Begutachtungsanleitung verbindlich sind, existiert bislang nicht. Die Aussichten des Berufungsverfahrens sind daher als offen zu betrachten.
- 7 Nachdem die Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen ist, kann dahinstehen, ob die Sache ferner besondere Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) aufweist.

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes

zes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,

2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,
5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Joop

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht